



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 13. Dezember 2013

Der ehemalige Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrats der KPT haben ihre Sorgfalts- und Treuepflichten schwer verletzt

Urteile B-19/2012 und B-798/2012 vom 27. November 2013:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat in seinen Urteilen die durch die FINMA festgestellten schweren Pflichtverletzungen und die auferlegten Berufsverbote gegen zwei ehemalige Verwaltungsratsmitglieder der KPT Versicherungen AG (KPT VAG) vollumfänglich sowie die angeordnete Einziehung unrechtmässiger Bezüge weitgehend bestätigt.

Im Wesentlichen hat das BVGer festgestellt, dass die beiden ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit wiederholt und in schwerer Weise gesetzliche Sorgfalts- und Treuepflichten verletzt haben. Die von der FINMA ausgesprochenen Berufsverbote wurden bestätigt. Soweit sich die Beschwerden gegen die Einziehung unrechtmässiger Bezüge richteten, wurden sie im Wesentlichen abgewiesen; sie wurden aber in dem Umfang gutgeheissen und an die FINMA zur Neuurteilung zurückgewiesen, als sich der Einziehungsentscheid auf Entschädigungen bezog, die wirtschaftlich nicht zu Lasten der durch die FINMA beaufsichtigten KPT VAG gegangen sind.

Die FINMA schloss mit Verfügung vom 6. Januar 2012 das Verwaltungsverfahren gegen die KPT VAG sowie drei ihrer Führungspersonen ab und stellte darin schwere Pflichtverletzungen fest (vgl. Medienmitteilung der FINMA vom 11. Januar 2012, <http://www.finma.ch/d/aktuell/seiten/mm-kpt-20120111.aspx>). Die FINMA verbot auf Grund der festgestellten Pflichtverletzungen zwei ehemaligen Verwaltungsratsmitgliedern der KPT VAG während vier Jahren in leitender Stellung im Finanzbereich tätig zu sein und zog deren ungerechtfertigte Bezüge aus Mandatsverträgen ein.

Hiergegen erhoben die zwei ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder der KPT VAG am 9. resp. 10. Februar 2012 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Gegenstand der Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht waren unter anderem die Fragen, ob die FINMA zu Recht feststellte, dass die ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder ihre aufsichtsrechtlichen Pflichten in schwerer Weise verletzt hatten und ob die von der FINMA verfügten Berufsverbote sowie die Einziehung der ungerechtfertigten Bezüge zu Recht erfolgten.

Diese beiden Urteile können beim Bundesgericht angefochten werden.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt:

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, medien@bvger.admin.ch.